



INHALTSVERZEICHNIS

97	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine Glasverbot anlässlich des Eulenmarktes (Stadtfest)	93
98	Bebauungsplan Nr. 95 „Zwischen Vöhrumer Straße, Knappenstieg und Fröbelstraße“ – Peine -, 1. Änderung, als Satzung der Stadt Peine	95
99	92. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Vechede, Gemeindeteil Wedtlenstedt, mit Gebietsabgrenzung	95
100	Bebauungsplan „Eichhof II“, Gemeindeteil Wedtlenstedt, mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Vechede	96
101	93. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Vechede, Gemeindeteil Wahle, mit Gebietsabgrenzung	96
102	Bebauungsplan „In den Köhläckern“, Gemeindeteil Wahle, mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Vechede	97
103	1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ilsede	98
104	1. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Ilsede	98
105	Bekanntmachung und dauernde öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Groß Ilsede-Nord“, 1. Änderung, Groß Ilsede, der Gemeinde Ilsede	98
106	Bekanntmachung und dauernde öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Zitterfeld II“, 3. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Gadenstedt, der Gemeinde Ilsede	99
107	Bekanntmachung gem. § 6 NUVPG über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Landkreises Peine	99
108	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Peine Am 31. August 2017	100
109	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Peine	100

97

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine

**Glasverbot anlässlich des Eulenmarktes (Stadtfest)
in der Zeit von Freitag, den 08.09.2017, 18.00 Uhr bis Sonntag,
den 10.09.2017, 19.00 Uhr**

Aufgrund der §§ 1,2 und 11 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S. 9), zuletzt geändert am 6.4.2017 (Nds. GVBl. Nr.6/2017 S. 106) - i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), erlässt die Stadt Peine

für Freitag, den 08.09.2017 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr
 Samstag, den 09.09.2017 11:00 Uhr bis 02:00 Uhr
 Sonntag, den 10.09.2017 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Im gesamten Veranstaltungsgebiet – historischer Markt- platz, Echternplatz, Fußgängerzone (Bahnhofstraße ab Friedrich-Ebert-Platz, Gröpern, Breite Straße, Lindenstraße, Winkel, Querstraße), gemäß anliegendem Plan, ist das Mit- führen und die Benutzung von Getränkebehältern aus Glas (z.B. Gläser und Flaschen) verboten.**
- 2. Das Verbot gilt nicht für Innenflächen von Lokalen.**
- 3. In gaststättenrechtlich genutzten Außenflächen, die bereits außerhalb des Eulenmarktes eine Sondernutzungserlaub- nis besitzen, ist die Nutzung von Gläsern zulässig, die in den Lokalen befüllt werden. Die Herausgabe von Flaschen ist untersagt.**
- 4. Weiterhin sind Personen von diesem Verbot ausgenommen, die Glasbehälter in einem Supermarkt bzw. Kiosk im Veran- staltungsgebiet zum nicht sofortigen Verzehr erwerben.**
- 5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot (Zif- fer 1) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € und ein Platzverweis angedroht.**
- 6. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht bei- zutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.**
- 7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 8. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Be- kanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeit- punkt wirksam.**

Begründung:

Zu 1.:

Der Eulenmarkt ist das traditionelle Stadtfest in Peine und findet jährlich am zweiten Septemberwochenende statt. Die Besucherstruktur erschöpft sämtliche Altersstufen und der Einzugsbereich umfasst auch ein überörtliches Gebiet.

Das Veranstaltungsgebiet umfasst die gesamte Peiner Innenstadt. Es werden mehrere Bühnen für musikalische Darbietungen aufgebaut und Getränke- bzw. Imbissstände errichtet. Aufgrund der räumlichen Einschränkungen bedingt durch die örtliche Bebauung und der durch Alkoholkonsum sinkenden Hemmschwelle kann eine Gefahrenlage entstehen. Die Erfahrungen der Polizei und der Stadt Peine zeigen, dass es zu massiven Störungen in Form von Körperverletzungen durch Glasbruch bzw. Glas als Waffe kommt. Eine weitere Begleiterscheinung ist die Vermüllung des Veranstaltungsgebietes durch unsachgemäße Glasentsorgung.

Nach § 11 Nds. SOG kann die Stadt Peine als Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden. Eine Gefahr gem. § 2 Nr. 1 a) Nds. SOG ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn Glasbehälter als Waffe bzw. Wurfgeschoss benutzt werden sowie unangemessen entsorgt werden. Daraus können Gefahrenstellen für andere Besucher entstehen bzw. kann es zu Sachbeschädigungen kommen. Die Einsatzstatistik der Polizei verdeutlicht, dass in den Jahren 2009 bis 2011 Einsätze aufgrund dieser Sachlage ausgelöst wurden. Die öffentliche Sicherheit ist beeinträchtigt durch die drohenden Straftaten, die im Zusammenhang mit Behältern bzw. Flaschen aus Glas begangen werden. Seit dem Jahr 2012 wird zum „Peiner Eulenmarkt“ nach Rücksprache mit der Polizei ein Glasverbot angeordnet, dadurch wurde die Anzahl der polizeilichen Einsätze in diesem Bereich durch das Glasverbot auf Null reduziert. Es besteht eine objektiv erkennbare Möglichkeit, dass es erneut zu Vorfällen kommen würde, sollte kein Glasverbot bestehen. Der Zeitrahmen ist überschaubar, da die möglichen Vorfälle lediglich im Verlauf des Eulenmarktes erfolgen können.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Abwehr der Gefahrenlage, die durch Verwendung von Glas entstehen kann. Die Entscheidung ist ermessensgerecht, insbesondere verhältnismäßig. Das Glasverbot ist geeignet, da die Gefahr dadurch abgewehrt wird. Das Verbot ist auch erforderlich, weil es keine mildere und gleich wirksame Maßnahme gibt. Die Präsenz der Polizei sowie die Einleitung von Strafverfahren genügen nicht, um die Verletzungen zu minimieren. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Es wird berücksichtigt, dass die Anordnung in das Verhalten der Besucher und Gastronomen eingreift. Zudem sind auch Besucher betroffen, die sich ordnungsgemäß verhalten. Demgegenüber stehen die Verletzung geltender Gesetze und der Schaden für andere Besucher z.B. durch Verletzungen durch Glasbruch.

Zu 2.-4.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen diese Ausnahmen zugelassen werden. Im Rahmen der gastronomischen Ausübung besteht keine Gefahr durch Glas, da die Besucher an einem Ort verweilen und kein Unterschied zu der sonstigen allgemeinen Tätigkeit besteht. Die Gastronomen benötigen im Rahmen ihrer Tätigkeit Glasflaschen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Diese wird durch das Glasverbot nicht generell eingeschränkt. Zudem sollen Personen, die nicht an dem Fest teilnehmen, nicht übermäßig in ihrem Freizeitverhalten eingeschränkt werden. In dringenden Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Zu 5.:

Nach §§ 64 ff. des Nds. SOG ist die Stadt Peine berechtigt, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- € gegen den Verantwortlichen festzusetzen, wenn das Verbot nicht befolgt wird. Angesichts der von den Verursachern in der Vergangenheit gezeigten Uneinsichtigkeit und des hohen Gefährdungspotentials für die Allgemeinheit ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50,00 € erforderlich und angemessen.

Zu 6.:

Der Hinweis auf die Ersatzzwangshaft erfolgt gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG.

Zu 7.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745). Das bisherige Verhalten einiger Besucher des Eulenmarktes, die Glasbehälter als Waffe bzw. Wurfgeschosse verwendet haben und die Erwartung, dass sie ihr Verhalten nicht ändern werden, erfordern die sofortige Vollzie-

hung. Um Gefahren für Leib und Gesundheit möglicher Besucher und dritter Personen zu vermeiden, liegt es deshalb im besonderen öffentlichen Interesse, jede weitere Möglichkeit Glas als Waffe bzw. Wurfgeschoss mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Wegen der besonderen Gefahren, die durch das Verhalten hervorgerufen werden, kann es nicht hingenommen werden, dass das Verhalten im Falle einer Klage bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung fortgesetzt wird.

Zu 8.:

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Abs. 1 VwVfG mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre und daher untunlich ist.

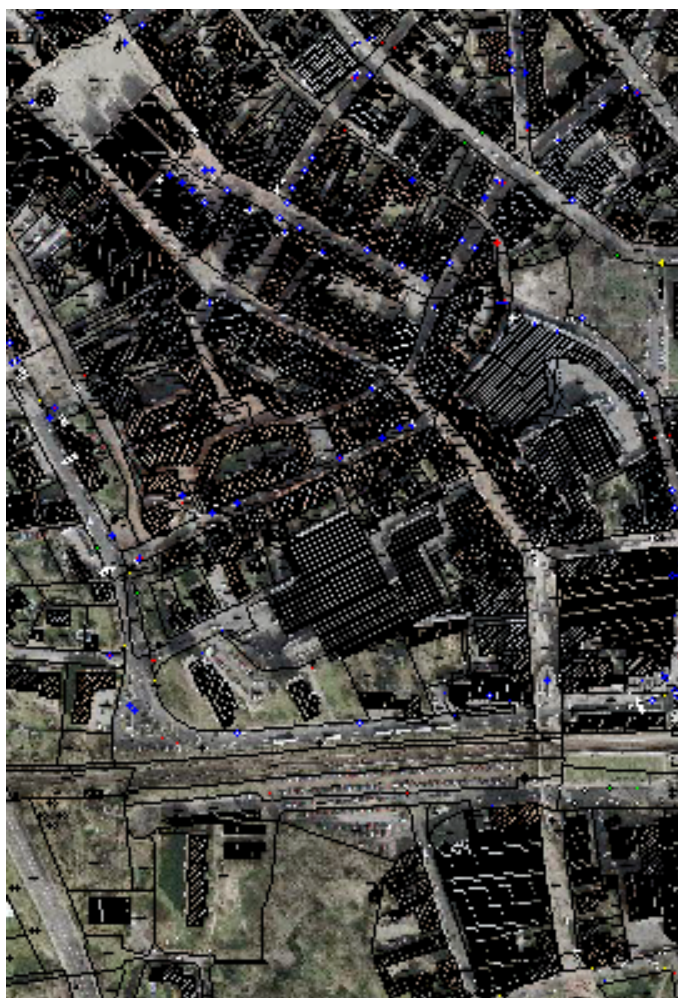
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Peine
Der Bürgermeister

Gez. Klaus Saemann



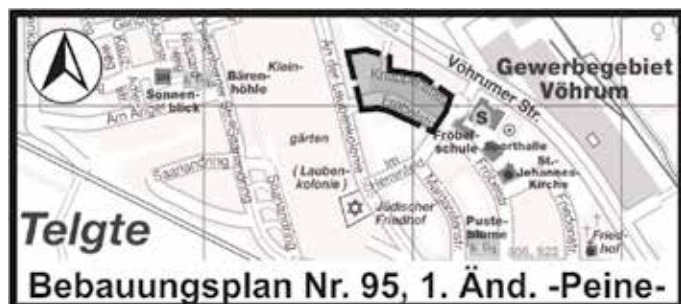
Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 18.05.2017 der

Bebauungsplan Nr. 95 „Zwischen Vöhrumer Straße, Knappentstieg und Fröbelstraße“ - Peine -, 1. Änderung, als Satzung

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 95 „Zwischen Vöhrumer Straße, Knappentstieg und Fröbelstraße“ - Peine -, 1. Änderung, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 509, während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Peine, den 08.08.2017

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**92. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Wedtlenstedt
Anlage: Gebietsabgrenzung**

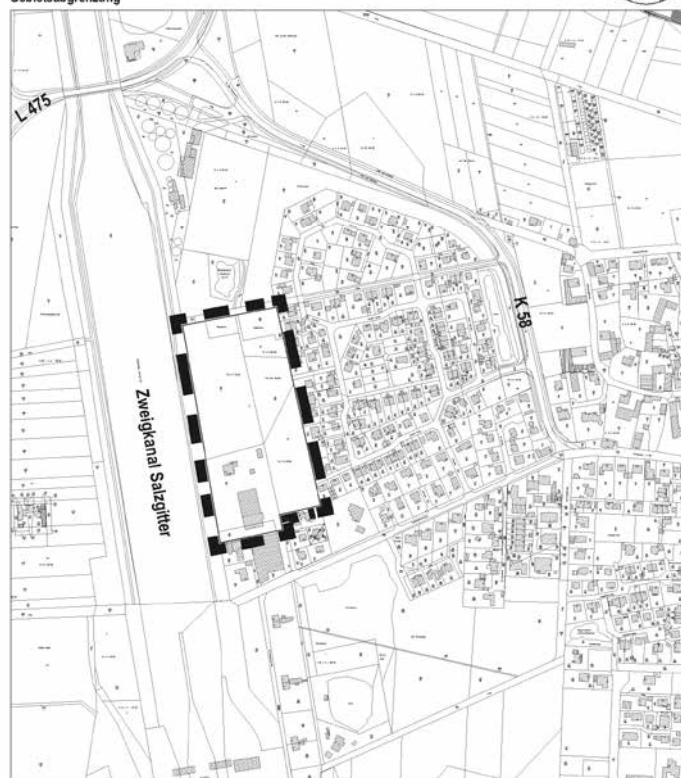
Die vom Rat der Gemeinde Vechelde am 20. Juni 2017 beschlossene 92. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Peine am 03. Juli 2017 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Peine hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 01. August 2017 genehmigt.

Der Änderungsbereich betrifft den Gemeindeteil Wedtlenstedt. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Wedtlenstedt
Landkreis Peine

Flächennutzungsplan
92. Änderung

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Wedtlenstedt, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2011) LGLN

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 802248 (Frau Helling) vereinbart werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werner
Bürgermeister

100

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Eichhof II", Gemeindeteil Wedtlenstedt Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Vechede hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 den Bebauungsplan "Eichhof II" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Vechede, Gemeindeteil Wedtlenstedt
Landkreis Peine

Bebauungsplan Eichhof II

zugl. 1. Änderung "Eichhof"
zugl. 1. Änderung "Schleusenstraße III"
zugl. 2. Änderung "Schleusenstraße II" mit ÖBV
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2011) LGBLN



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Wedtlenstedt, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan "Eichhof II" in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechede, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechede, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 802248 (Frau Helling) vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Werner
Bürgermeister

101

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

93. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Vechede, Gemeindeteil Wahle Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Gemeinde Vechede am 20. Juni 2017 beschlossene 93. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Peine am 03. Juli 2017 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Peine hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 16. August 2017 genehmigt.

Der Änderungsbereich betrifft den Gemeindeteil Wahle. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechede, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechede, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 802248 (Frau Helling) vereinbart werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä-

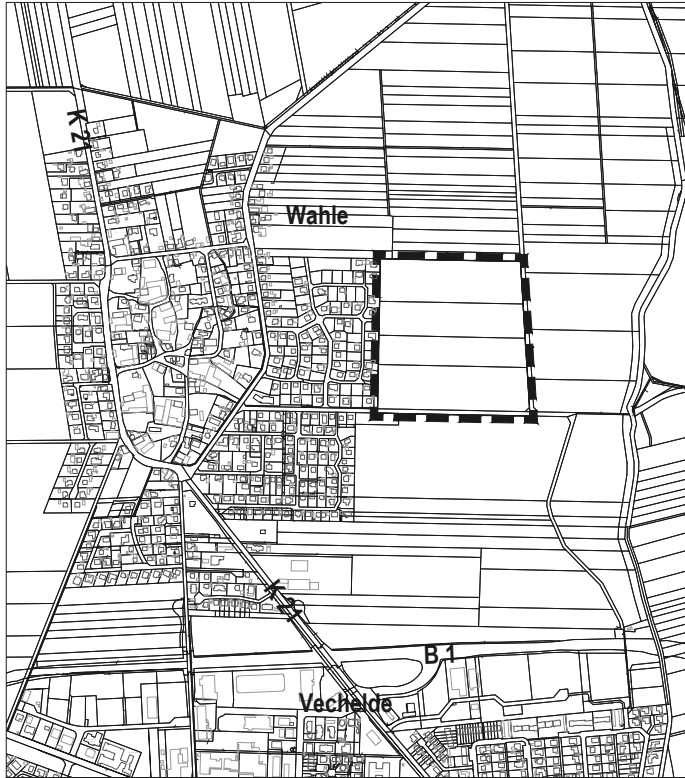
gungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werner
Bürgermeister

Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Wahle
Landkreis Peine

Flächennutzungsplan
93. Änderung

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Wahle, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Wahle
Landkreis Peine

Bebauungsplan
In den Kühläckern
zugl. Auestraße 1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich am Ostrand der bebauten Ortslage Wahle, nördlich des Vechelader Weges, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan "In den Kühläckern" in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 802248 (Frau Helling) vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Werner
Bürgermeister

102

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan "In den Kühläckern", Gemeindeteil Wahle
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 den Bebauungsplan "In den Kühläckern" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

103

1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ilsede

Auf Grund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.06.17 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis A zur Verordnung wird in Teil 2 wie folgt geändert:

Teil 2: - Nicht von Anliegern von Schnee und Eis zu reinigende Gossen -

Groß Ilsede: Eichstraße (von Gerhardstraße - Bahnübergang) Gerhardstraße

Groß Lafferde: Bierstraße Ludwig- Jahn- Straße Zum Marktplatz

Kl. Ilsede: Breite Straße

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Ilsede, den 04.08.2017

Fründt
Bürgermeister

Groß Ilsede: Eichstraße (von Gerhardstraße - Bahnübergang) Gerhardstraße

Groß Lafferde: Bierstraße Ludwig- Jahn- Straße Zum Marktplatz

Kl. Ilsede: Breite Straße

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrer Verkündung (d.h. 2035) außer Kraft.

Ilsede, den 04.08.2017

Fründt
Bürgermeister

105

Bekanntmachung und dauernde öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Groß Ilsede-Nord“, 1. Änderung, Groß Ilsede

Der Rat der Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 89 „Groß Ilsede-Nord“, 1. Änderung, Groß Ilsede als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Groß Ilsede-Nord“, 1. Änderung, Groß Ilsede gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

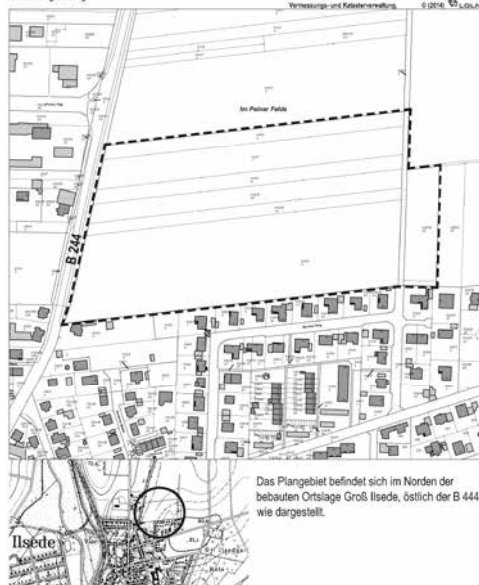
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachstehenden Planskizze zu entnehmen.

Gemeinde Ilsede, Ortsteil Groß Ilsede
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Nr. 89 Groß Ilsede-Nord
1. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterämter © 2016, © LGL



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Groß Ilsede, östlich der B 444, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

104

1. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Ilsede

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. HVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis A zur Verordnung wird in Teil 2 wie folgt geändert:

Teil 2: - Nicht von Anliegern von Schnee und Eis zu reinigende Gossen -

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Außenstelle Gadenstedt, Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede, Zimmer 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (dauernde Auslegung). Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilsede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ilsede, 10.08.2017

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister

Fründt

106

Bekanntmachung und dauernde öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Zitterfeld II“, 3. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Gadenstedt

Der Rat der Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 13 „Zitterfeld II“, 3. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Gadenstedt als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Zitterfeld II“, 3. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Gadenstedt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachstehenden Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Außenstelle Gadenstedt, Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede, Zimmer 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (dauernde Auslegung). Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilsede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

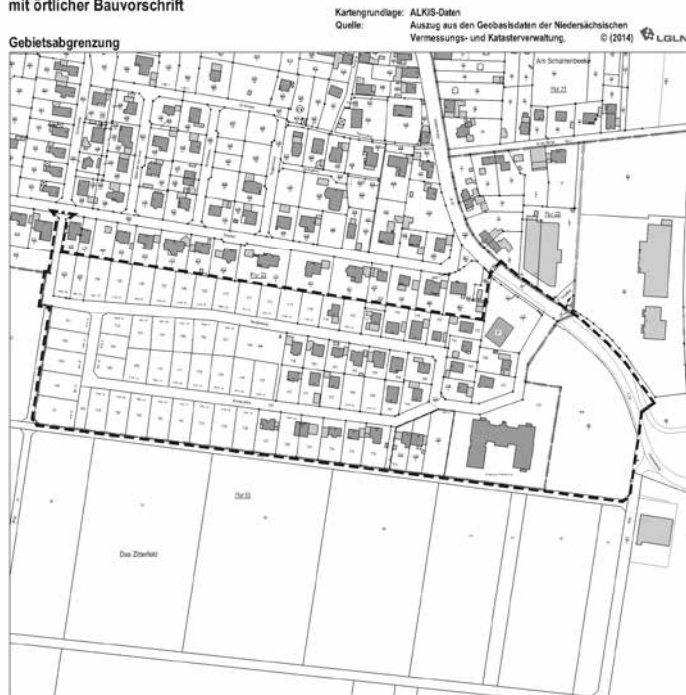
Ilsede, 10.08.2017

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister

Fründt

Gemeinde Ilsede, Ortschaft Gadenstedt
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Zitterfeld II
3. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

107

Bekanntmachung

gem. § 6 NUVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde die Plangenehmigung nach dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz* beantragt. Gem. § 3 Anlage 1, Nr.1 NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das u.a. Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden. Der Prüfvermerk kann während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Vorhaben

Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerks Sonnenberg im Trockenabbau mit anschließender Auffüllung der Erweiterungsfläche mit Fremdboden

Vorhabenstandort

Gemarkung Groß Gleidingen, Flur 3, Flurstücke 60/14 (teilweise), 60/15

Antragssteller

Kieswerk Sonnenberg GmbH, Wildecker Weg 7, 29348 Eschede

Aktenzeichen

21-13/7-6/1

Peine, 03.08.2017

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Gemba

* Fundstelle

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

10. Produktbericht Stand 30. Juni 2017 für die Produkte des Budgets der Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule **2017/103**
11. Produktbericht Stand 30. Juni 2017 für das Budget des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport **2017/105**
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen und Anregungen

109

Bekanntmachung

- Jahresabschluss 2011 -

Der Bürgermeister der Stadt Peine hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 28.09.2016 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat der Stadt Peine vorgelegt. In seiner Sitzung am 24.08.2017 hat der Rat der Stadt Peine gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 liegt in der Zeit vom 31.08.2017 bis zum 08.09.2017, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Peine, 25.08.2017

gez. Klaus Saemann
Bürgermeister

108

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 31.08.2017, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Gymnasiums am Silberkamp,
Am Silberkamp 30, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.05.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Manifest zur Bildung – Vortrag
6. Vorstellung der Museumsleitung Frau Dr. Götzky
7. Vorstellung der kulturellen Aktivitäten des Landkreises Peine mit Schwerpunkt auf die Arbeit der Servicestelle Kultur und der Kreismusikschule **2017/106**
8. Produktbericht Jahresabschluss 2016 für die Produkte des Budgets der Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule **2017/092**
9. Produktbericht Jahresabschluss 2016 für das Budget des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport **2017/093**